

# attention!

Eine Publikation der usic-Stiftung zu den Themen  
Schadenprävention und Qualitätssicherung

## Planlieferungsverzug und Bauablaufstörungen

Dr. Thomas Siegenthaler

*Der Bauherr hat die Pflicht, dem Unternehmer die Ausführungspläne rechtzeitig bereit zu stellen. Ein Planlieferungsverzug kann die Produktivität verringern und so Mehraufwand für den Unternehmer verursachen. Dieser macht in solchen Fällen geltend, es liege eine Bauablaufstörung vor und verlangt vom Bauherrn Entschädigung für die zusätzlichen Aufwendungen. Der Bauherr kann seinerseits versuchen, auf den Planer zu regressieren. Was sollten Bauherren und Planer in dieser Hinsicht vorab berücksichtigen?*

### I. Nach dem Konzept der SIA-Ordnung 118

Die SIA-Norm 118 sieht vor, dass sich die Planlieferungen des Bauherrn an den Unternehmer nach dem Fortschreiten der Arbeiten zu richten haben (Art. 100 Abs. 1 SIA-Norm 118). Mit anderen Worten: Wenn der Unternehmer schneller oder in einer anderen Abfolge arbeiten will, muss sich die Planproduktion daran anpassen. Das Bauprogramm hat gemäss SIA-Norm 118 nur die Bedeutung einer Information für die Bauherrschaft. Der Unternehmer kann von seinem Bauprogramm abweichen und der Bauherr sowie sein Planer dürfen nur beschränkt darauf vertrauen. Wenn der Unternehmer mitteilt oder in anderer Weise erkennbar wird, dass er anders als nach seinem Bauprogramm arbeiten wird, hat sich die Planproduktion anzupassen.

### II. Vereinbarte Bauprogramme

Wenn mehrere Leistungserbringer nebeneinander am Werk sind (Nebenunternehmer), bietet die SIA-Norm 118 für deren Koordination kaum eine Handhabe. Eigentlich könnte jeder Unternehmer

für sich in Anspruch nehmen, vom Bauprogramm abzuweichen. Daher ist die Praxis dazu übergegangen, Bauprogramme im Werkvertrag zu vereinbaren. Die Tragweite solcher Vereinbarungen ist manchmal unklar. Insbesondere ist meist nicht ersichtlich, ob sämtliche darin enthaltenen Daten zu Fixterminen werden, ob es sich um Spätestenstermine handelt oder allenfalls nur um ungefähre Richtzeiten. Eine Auswirkung hat ein vereinbartes Bauprogramm aber auf die Mitwirkungspflicht des Bauherrn: Aus dem vereinbarten Bauprogramm ergibt sich, wann der Unternehmer die Pläne, die Baustofflisten und auch die Mitwirkungshandlungen frühestens verlangen kann.. Sehr zu empfehlen ist daher, dies in der Werkvertragsurkunde oder in den anderen Bestandteilen des Werkvertrages zu verdeutlichen. Eine mögliche Klausel wäre dabei folgende:

*„Für die Vertragserfüllung gilt das bereinigte Bauprogramm vom xx.xx.xxxx: Der Bauherr koordiniert die Erbringung von Leistungen von Nebenunternehmern und Planern nach diesem*



# attention!

*Bauprogramm. Auch wenn ein schnellerer oder anderweitig optimierter Baufortschritt möglich wäre, darf der Unternehmer nicht erwarten, dass Leistungen von Nebenunternehmern oder Mitwirkungshandlungen des Bauherrn (Planlieferungen etc.) früher, später oder in anderer Sequenz erbracht werden als nach diesem Bauprogramm.“*

Selbstverständlich kann ein entsprechend vereinbartes Bauprogramm bei Bedarf gemeinsam angepasst werden.\* Wichtig ist, dass der Unternehmer das *vereinbarte* Programm nicht einseitig ändern kann (im Unterschied zu einem Bauprogramm nach SIA-Norm 118) – es braucht die Zustimmung beider Seiten. So wird verhindert, dass der Unternehmer durch schnelleres Arbeiten oder durch eine andere Abfolge der Arbeiten die Planproduktion überlastet und der Ingenieur oder Architekt in Planlieferungsverzug gerät.

### III. Praxisbehelf Planlieferungsprogramm

Unabhängig davon, ob ein Bauprogramm vereinbart ist oder nicht, kann mit dem Unternehmer ein Planlieferungsprogramm vereinbart werden, um die Planlieferungsdaten in einer beweisbaren Form zu fixieren. So kann sich der Unternehmer nicht darauf berufen, dass die Planproduktion dem „Fortschreiten der Arbeiten“ (Art. 100 SIA- Norm 118) entsprechen muss, und der Planer gerät nicht in Planlieferungsverzug, wenn er sich an die vereinbarten Planlieferungsdaten hält. Auch für den Unternehmer ist ein vereinbartes Planlieferungsprogramm von Vorteil: Er weiss, welche Pläne er wann erwarten kann. Diskussionen darüber, was er angesichts des «Fortschreitens des Arbeiten» (Art. 100 SIA-Norm

118) hätte erwarten dürfen, erübrigen sich.

### IV. Auswirkungen

Durch ein Vertragsbauprogramm oder durch die Vereinbarung eines Planlieferprogramms können die Vertragsparteien verbindlich festlegen, wann der Unternehmer Mitwirkungshandlungen des Bauherrn (insbesondere auch Planlieferungen) erwarten darf. So sind die Arbeiten des Unternehmers mit der Planproduktion verlässlich koordinierbar. Dadurch ist der Planer in Anwendung von Art. 100 SIA-Norm 118 bezüglich seiner Planproduktion nicht dem unter Umständen wechselhaften Arbeitsfortschritt des Unternehmers ausgeliefert. Fehlt eine entsprechende Vereinbarung wäre es z.B. möglich, dass ein Unternehmer wesentlich schneller baut als nach dem Bauprogramm. Wenn dann die Planproduktion mit dem Baufortschritt nicht mithalten kann, könnte der Unternehmer den dadurch entstehenden Mehraufwand beim Bauherrn einfordern (Stichwort: Bauablaufstörung). Der Bauherr könnte seinerseits versuchen, auf den Planer zu regressieren. Dagegen führt ein vereinbartes Bauprogramm (mit einer Vertragsklausel im Sinne des erwähnten Beispiels) oder ein vereinbartes Planlieferungsprogramm dazu, dass der Unternehmer Pläne nicht früher verlangen kann als vereinbart wurde.

### V. Planlieferungsverzug und Versicherung

Wie bei allen anderen Berufshaftpflichtversicherungen gibt es auch bei der Kollektivversicherung der usic-Stiftung grundsätzlich keine Deckung für Verzugsschäden – und damit auch nicht bei Planlieferungsverzug. Ausgenommen sind Verzugsschäden, welche Folgeschäden von Planungs- oder Bauleitungsfehler sind (Ziff. 10.10 usic- Bedingungen).

# attention!

## \* Anmerkung zur Änderung vereinbarter Bauprogramme im Verlaufe der Bauarbeiten:

Bei länger dauernden Baustellen ergibt sich oftmals das Bedürfnis, das vertraglich vereinbarte Bauprogramm einvernehmlich anzupassen, weil das Vertragsbauprogramm nicht mehr der Realität auf der Baustelle entspricht. Das führt im Nachhinein manchmal zu einem Streit darüber, wie diese einvernehmliche Anpassung rechtlich zu verstehen war:

- Der Unternehmer versteht die Anpassung möglicherweise dahingehend, dass ihm damit eine Anpassung der Bauzeit eingeräumt wurde – eventuell auch verbunden mit einem Anspruch auf eine Mehrvergütung für längeres Vorhalten und anderen Mehraufwand.
- Der Bauherr versteht die Änderung des Bauprogramms möglicherweise als Eingeständnis des Unternehmers, dass dieser in pflichtwidriger Weise gegenüber dem ursprünglich vereinbarten Bauprogramm in Rückstand ist – eventuell verbunden mit einer Schadenersatzpflicht für den daraus folgenden Schaden (Verzugsschaden).

Wenn also Bauprogramme im Verlaufe von Bauarbeiten einvernehmlich geändert werden, sollte klargestellt werden, was damit gemeint ist.

Hilfreich kann es nur schon sein, wenn man sich darauf einigt, was die einvernehmliche Änderung des Bauprogramms *nicht* ist, z.B. wie folgt:

«Die Parteien einigen sich auf das vorliegende Bauprogramm im Sinne eines *Arbeitsinstruments*, das der Koordination der kommenden Arbeiten etc. dient. Offen bleibt dabei, ob die Nichteinhaltung des Vertragsbauprogrammes durch den Unternehmer eine Vertragsverletzung darstellt oder ob der Unternehmer einen Anspruch auf eine entsprechende Anpassung des Vertragsbauprogrammes hat.»

Dieses Informationsblatt ist nicht als Rechtsberatung zu verstehen. Im konkreten Anwendungsfall ist eine Fachperson zu konsultieren..